



# Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 25. April 2018<sup>1</sup> über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 2 Bst. a und b*

Diese Verordnung gilt für:

- a. Institutionen nach dem 2. Kapitel, die spätestens am 31. Januar 2023 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;
- b. Projekte mit Innovationscharakter nach dem 3. Kapitel, die spätestens am 31. Januar 2023 beginnen;

#### *Art. 4 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4 erster Satz (Betrifft nur den französischen Text) und zweiter Satz*

<sup>3</sup> Ob eine wesentliche Erhöhung des Angebotes vorliegt, wird im Vergleich zum gesamten bestehenden Angebot beurteilt; als wesentliche Erhöhung des Angebotes gilt:

<sup>4</sup> ... Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kinder, Personal oder Teile der Infrastruktur der bestehenden Kindertagesstätte übernommen werden.

<sup>1</sup> SR 861.1

*Art. 7 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4 erster Satz (Betrifft nur den französischen Text) und zweiter Satz*

<sup>3</sup> Ob eine wesentliche Erhöhung des Angebotes vorliegt, wird im Vergleich zum gesamten bestehenden Angebot beurteilt; als wesentliche Erhöhung des Angebotes gilt:

<sup>4</sup> ... Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kinder, Personal oder Teile der Infrastruktur der bestehenden Einrichtung für die schulergänzende Betreuung übernommen werden.

*Art. 12 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch muss enthalten:

- b. für Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung einen detaillierten Voranschlag, ein Finanzierungskonzept, das mindestens sechs Jahre umfasst, und einen konkreten Bedarfsnachweis mit einer Anmelde-Liste;

*Art. 29 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b*

<sup>2</sup> Bei Betreuungsangeboten im Vorschulbereich gelten:

- b. als wesentlich erweiterte Öffnungszeiten: mindestens zehn zusätzliche Stunden pro Woche oder mindestens zwei zusätzliche Wochen pro Jahr im Vergleich zu den Öffnungszeiten nach Buchstabe a oder im Vergleich zu den bestehenden Öffnungszeiten vor der Erweiterung, wenn diese länger waren als die Öffnungszeiten nach Buchstabe a.

<sup>3</sup> Bei Betreuungsangeboten im schulergänzenden Bereich gelten:

- b. als wesentlich erweiterte Öffnungszeiten: mindestens zehn zusätzliche Stunden pro Woche oder zusätzlich während mindestens acht Schulferienwochen pro Jahr im Vergleich zu den Öffnungszeiten nach Buchstabe a oder im Vergleich zu den bestehenden Öffnungszeiten vor der Erweiterung, wenn diese länger waren als die Öffnungszeiten nach Buchstabe a.

*Art. 40* Finanzhilfen nach dem 2. und 3. Kapitel

<sup>1</sup> Bis zum 28. Februar 2019 können eingereicht werden:

- a. Gesuche um Finanzhilfen für Institutionen (2. Kapitel), die zwischen dem 1. und dem 28. Februar 2019 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;
- b. Gesuche um Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter (3. Kapitel), die zwischen dem 1. und dem 28. Februar 2019 beginnen.

<sup>2</sup> Bis zum 30. Januar 2023 können eingereicht werden:

- a. Gesuche um Finanzhilfen für Institutionen (2. Kapitel), die spätestens am 31. Januar 2023 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;

- b. Gesuche um Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter (3. Kapitel), die spätestens am 31. Januar 2023 beginnen.

<sup>3</sup> Beitragsgesuche, die spätestens am 30. Januar 2019 eingereicht wurden und die gestützt auf die Prioritätenordnung nach Artikel 4 Absatz 3 KBFHG auf einer Warteliste stehen, werden wie neue Gesuche geprüft.

#### *Art. 42*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und gilt unter dem Vorbehalt der Absätze 2 und 3 bis zum 30. Juni 2023.

<sup>2</sup> Das 2. und das 3. Kapitel (Art. 3–20) sowie Artikel 40 gelten bis zum 31. Januar 2019.

<sup>3</sup> Die Geltungsdauer nach Absatz 2 wird bis zum 31. Januar 2023 verlängert.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr